



## Aktualisierung und Ergänzung des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz und § 6b Bundeskindergeldgesetz

<i>Organisationseinheit:</i> FD Soziales <i>Bearbeitung:</i> Katja Koch	<i>Datum</i> 23.09.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung (Entscheidung)	15.11.2021	N
Ratsversammlung (Entscheidung)	14.12.2021	N

### **Sachverhalt**

Mit den Vorlagen Nr.: 21/065 und 21/436 wurde bereits darüber informiert, dass die Kooperationskommunen ab dem 01.01.2022 zusätzlich zu den bereits übertragenen Aufgaben auch die Bearbeitung der Bildung und Teilhabe vom Kreis Pinneberg übernehmen sollen.

Die Aufgabe umfasst nach derzeitigem Kenntnisstand für den Zuständigkeitsbereich der Stadt Tornesch ca. 272 Fälle. Seitens des Kreises Pinneberg wird für eine Vollzeitstelle 700 Fälle zugrunde gelegt, wobei die Abrechnungen mit den künftigen Bildungskartenanbietern auch weiterhin zentral vom Kreis Pinneberg wahrgenommen werden soll.

Dies entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von ca. 15,2 Stunden (hängt von der jeweiligen tatsächlichen Fallzahl ab). Die Bearbeitung soll künftig durch die Mitarbeiterinnen der Wohngeldstelle erfolgen. Es sollen vorerst 15,00 Stunden aufgestockt werden.

Die Mitarbeiterinnen sind in die Entgeltgruppe 9a TVöD eingestuft.

Durch die zusätzliche Aufgabenwahrnehmung würden der Stadt Tornesch Personalkosten in Höhe von ca. 36.266,63 € entstehen.

Mit dem Kreis Pinneberg wurde eine Mischkalkulation (siehe Anlage 1 des Vertrages) vereinbart. Demnach erfolgt für 2022 voraussichtlich eine Kostenerstattung für ca. 15,2 Stunden in Höhe von 36.675,44 €.

Eine Kostendeckung ist demnach gegeben.

Mit dem Kreis Pinneberg wurde vereinbart, bei Bedarf im Sommer 2022 über den vereinbarten Fallzahlschlüssel und die bis dahin gemachten Erfahrungen zu sprechen und ggf. eine Personalbedarfsermittlung durchführen zu lassen, sofern Erkenntnisse vorliegen, dass der angesetzte Fallschlüssel nicht auskömmlich ist.

Der bestehende Kooperationsvertrag vom 06.12.2006 wurde entsprechend angepasst und um die Aufgaben der Bildung und Teilhabe ergänzt.

Der bisher vereinbarte Vertragsentwurf ist in der Anlage beigefügt (Alle vorgenommenen Änderungen sind in Rot kenntlich gemacht. Diese beinhalten auch Änderungen, die aufgrund des Alters des Vertrages erforderlich waren.)

Am 09.11.2021 soll noch ein finales Gespräch mit dem Kreis Pinneberg und den Vertragskommunen stattfinden. Sofern aus diesem Gespräch noch Vertragsänderungen hervorgehen, wird der geänderte Entwurf nachgesandt.

## Prüfung Umweltverträglichkeit

## Kinder- und Jugendbeteiligung

## Finanzielle Auswirkungen

### Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:  ja  nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

<input type="checkbox"/>	vollständig eigenfinanziert
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert
<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

<input checked="" type="checkbox"/>	Stellenmehrbedarf	<input type="checkbox"/>	Stellenminderbedarf
<input type="checkbox"/>	höhere Dotierung	<input type="checkbox"/>	Niedrigere Dotierung
<input type="checkbox"/>	Keine Auswirkungen		

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:  ja  nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer Freiwilligen Leistung vor:  ja  nein

<b><u>Produkte/e:</u></b>						
<b><u>Erträge/Aufwendungen</u></b>	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
	in EUR					
<small>* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge</small>						
<small>* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen</small>						
Erträge*:		36.675,44				
Aufwendungen*:		36.266,63				
<b><u>Saldo (E-A)</u></b>						
davon noch zu veranschlagen:						
<b><u>Investition/Investitionsförderung</u></b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
<b><u>Saldo (E-A)</u></b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
<b><u>Saldo (E-A)</u></b>						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						
<b><u>Folgeinsparungen/-kosten</u></b>	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
<small>(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)</small>						

* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
<b>Saldo (E-A)</b>						
davon noch zu veranschlagen:						

### **Beschlussvorschlag**

Dem vorliegenden Vertragsentwurf über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz und § 6b Bundeskindergeldgesetz wird zugestimmt. Sollte darüber hinaus ein weiterer redaktioneller Änderungsbedarf bestehen, wird dem Entwurf im Vorwege zugestimmt, sofern die Änderungen nicht den Inhalt des Vertrages berühren.

gez. Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

### **Anlage/n**

1	Kooperationsvertrag_Tornesch_NEU Stand 12.11.21
2	Kooperationsvertrag_Anlage_1_Fallpauschale_2022
3	Kooperationsvertrag_Anlage_2_NEU

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft**  
**nach § 19a GkZ zur**  
**Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB XII,**  
**Asylbewerberleistungsgesetz, dem Landespflegegesetz**  
**und § 6b Bundeskindergeldgesetz**

z w i s c h e n

der Stadt Tornesch vertreten durch die Bürgermeisterin,  
(nachfolgend Stadt genannt)

u n d

dem Kreis Pinneberg, vertreten durch die Landrätin,  
(nachfolgend Kreis genannt)

**Präambel**

Gemäß § 3 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 31.03.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 90) in der jeweils geltenden Fassung ist örtlicher Träger der Sozialhilfe der Kreis.

Gemäß dem Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11.10.1993 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 498) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis örtlicher Träger der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Gemäß § 4 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pflege-Versicherungsgesetz (Landespflegegesetz) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. 1996 S. 227) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis zuständig für die Gewährung von Zuschüssen nach seinem Absatz 1 (sog. Pflegewohngeld).

Gemäß § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (AG-SGB II/BKGG) vom 27. Mai 2011 (GVOBl. Schl.-Holst. 2011 S. 146) in der jeweils geltenden Fassung ist der Kreis örtlicher Träger der Aufgabe der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Auf der Grundlage von § 19a Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung können Gemeinden, Ämter, Kreise, Zweckverbände und auf Gesetz beruhende sonstige Verbände untereinander oder mit anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder rechtsfähigen Anstalten oder rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft).

Der Kreis und die Stadt schließen auf der Grundlage entsprechender Beschlussfassungen der Ratsversammlung der Stadt und des Kreistages des Kreises folgende Vereinbarung, um eine Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung bestimmter Aufgaben im Bereich des Sozialhilferechts, des Landespflegegesetzes, des Asylbewerberleistungsrechts und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes (vgl. § 1 des Vertrages) zu bilden. Die Rechte und Pflichten des Kreises als Träger der Aufgabe bleiben von dieser Vereinbarung unberührt (§ 19a Absatz 1 Satz 2 GkZ).

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft wird auf der Grundlage des § 19a GkZ vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 122) gebildet.

(2) Die Inanspruchnahme der Verwaltung der Stadt durch den Kreis beschränkt sich auf die nachfolgend beschriebenen Aufgaben:

a. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Fälle nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (besondere Wohnform)

b. Hilfe zum Lebensunterhalt innerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII, soweit ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII besteht.

c. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Fälle nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII (besondere Wohnform)

d. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung innerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit ein Leistungsanspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII besteht.

e. Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII bei Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe einschließlich der Abrechnung der Fälle nach § 264 SGB V

f. Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII

g. Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII mit Ausnahme des § 72 SGB XII (Blindenhilfe)

h. Leistungen nach dem AsylbLG

i. Krankenversorgung der Unterhaltshilfeempfänger/innen und diesen gleichgestellten gemäß § 276 LAG

j. Pflegewohngeld gemäß § 6 Absatz 4 Landespflegegesetz i.V.m. § 8 Landesverordnung zur Durchführung der §§ 5,6 und des Ausführungsgesetzes zum Pflegeversicherungsgesetz (Landespflegegesetzverordnung - LPflegeGVO) vom 19.06.1996 (GVOBl. Schl.-Hol. 1996 S. 251)

k. Leistungen für Bildung und Teilhabe gemäß §§ 34, 34a, 34b SGB XII, § 2 bzw. § 3 Abs. 4 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a, § 34b SGB XII und § 6b BKGG vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177) i.V.m. §§ 28, 29, 30 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 13.05.2011 (BGBl. I S. 850, ber. S. 2094) mit Ausnahme der Registrierung der Leistungsanbieter und der Abrechnung mit den Leistungsanbietern über [www.but-konto.de](http://www.but-konto.de) (Bildungskarte) bzw. das auslaufende Gutscheilverfahren.

l. Erhebung notwendiger Daten für Statistiken nach den Vorgaben des Kreises.

m. Restabwicklung der dem SGB XII vorausgehenden Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

(3) Die Stadt führt die Verwaltung für die Aufgaben des Kreises im Kooperationsraum Tornesch der sich aus der Stadt Tornesch, der Stadt Uetersen und den Gemeinden Appen, Groß Nordende, Haselau, Haseldorf, Heidgraben, Heist, Holm, Moorrege und Neuendeich zusammensetzt, durch.

(4) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung der Aufgaben verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. die Beratung, die Bedarfsfeststellung, die Bearbeitung / Geltendmachung / Durchsetzung von Kostenerstattungen und –ersätzen und vorrangigen Ansprüchen, die Vertretung gegenüber der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Verfolgung strafrechtlich relevanten Verhaltens von Leistungsberechtigten, u. ä. und die Statistik mit ein. Ausgenommen hiervon sind die Durchführung der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

## § 2 Durchführung

(1) Zur Sicherstellung der Durchführung der in § 1 Absatz 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ist im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien rechtzeitig die Übergabe der die jeweiligen Einzelfälle betreffenden Verfahrensakten vorzunehmen. Umgekehrt ist im Falle der Vertragsaufhebung eine in gemeinsamer Abstimmung vorzunehmende rechtzeitige Rückübertragung der überlassenen und laufenden Aktenvorgänge zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages sicherzustellen.

(2) Die Stadt erfüllt die vorbeschriebenen Aufgaben der Verwaltung für den Kreis für den in § 1 Absatz 3 dieses Vertrages benannten Kooperationsraum nach den Weisungen (Fachaufsicht) des Kreises.

(3) Der Kreis kann zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Leistungen Richtlinien erlassen. Die Vertragspartner vereinbaren die Einrichtung eines Arbeitskreises, in den jeder Kooperationspartner ein Mitglied entsenden kann. Der Arbeitskreis soll in der Regel zweimal jährlich tagen. Auf Wunsch eines Vertragspartners ist der Arbeitskreis einzuberufen. Den Vorsitz übernimmt der Kreis. **Der Arbeitskreis soll dazu dienen eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten und auftretende Probleme, etc. zu erörtern.** Die Ergebnisse des Arbeitskreises haben empfehlenden Charakter.

(4) Die Stadt tritt, soweit sie Aufgaben für den Kreis durchführt, unter dem Schriftkopf des Kreises auf. Die von der Stadt zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten die notwendige Zeichnungsbefugnis des Kreises. Unterschriften werden im Auftrag geleistet.

(5) Bei der Verarbeitung und Verwendung von Sozialdaten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere gem. §§ 67 ff. SGB X einzuhalten.

### **§ 3**

#### **Zusammenarbeit der Stadt mit dem Kreis**

(1) **Die Stadt stellt dem Kreis notwendige Daten für Statistiken nach dessen Vorgaben zur Verfügung.**

(2) **Der Kreis stellt die überregionalen und kreisweiten Aufgaben in der Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit anderen Behörden und Trägern sicher.**

### **§ 4**

#### **Personal- und Sachausstattung**

(1) Der Stadt obliegt die Auswahl des für die tatsächliche Aufgabenerledigung eingesetzten Personals. Die Stadt verpflichtet sich, ausreichend und entsprechend qualifiziertes Personal einzusetzen und aufgabenbezogen die notwendige Fortbildung sicherzustellen. **Als Maßstab für einen ausreichenden Personaleinsatz dient der sich aus dem Fallzahlenschlüssel (siehe Anlage 1) errechnende Personalbedarf.**

(2) Die unter § 1 Absatz 2 dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben werden in den Diensträumen der Stadt wahrgenommen. Die Einrichtung von Außenstellen ist möglich.

(3) **Die Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben erfolgt unter Verwendung eines einheitlichen Datenverarbeitungsprogramms und die Anbindung an ein kreisweites Netzwerk. Der Kreis betreibt eine geeignete Anwendung als Application Service Providing und trägt die damit verbundenen Bereitstellungskosten. Die Stadt erhält alle 5 Jahre auf Antrag einen Zuschuss für die Hardware-Ausstattung pro Arbeitsplatz, der ausschließlich für Aufgaben aus diesem Vertrag genutzt wird. Zudem wird auf Antrag ein Zuschuss zur Nutzung des Landesnetzes gewährt. Die Höhe der Zuschüsse können der Anlage 1 zu diesem Vertrag entnommen werden.**

### **§ 5**

#### **Finanzielle Abwicklung**

(1) Der Kreis trägt die Geldleistungen, die für die nach § 1 Absatz 2 dieses Vertrages zur Durchführung übertragenen Aufgaben aufzuwenden sind, abzüglich der ihm zustehenden Einnahmen.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, dem Kreis Aufwendungen zu erstatten, die daraus entstehen, dass die Stadt Hilfen gewährt, die über den Rahmen der in diesem Vertrag genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen. Im Übrigen gilt § 91 SGB X. Die Regelungen des § 7 Absatz 3 dieses Vertrages bleiben unberührt.

## § 6

### Personal- und Sachkostenerstattung

(1) Der Kreis erstattet der Stadt die mit der Wahrnehmung der in § 1 Absatz 2 Buchstaben a bis l dieses Vertrages bezeichneten Aufgaben verbundenen Personal- und Sachkosten über eine Fallpauschale (s. Anlage 1). Die mit der Abwicklung der unter § 1 Absatz 2 Buchstabe m dieses Vertrages bezeichneten Aufgabe verbundenen Personal- und Sachkosten werden durch eine prozentuale Beteiligung an den Einnahmen abgegolten (s. Anlage 2).

(2) Die Höhe der Fallpauschale ergibt sich aus der Berechnung in der Anlage 1 zu diesem Vertrag. Mit der vereinbarten Fallpauschale sind sämtliche, mit der Wahrnehmung der im Vertrag genannten Aufgaben entstehenden Personal- und Sachkosten abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die prozentuale Einnahmeteiligung für die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Buchstabe m dieses Vertrages ergibt sich aus Anlage 2; Satz 2 dieses Absatzes gilt entsprechend.

(3) Die Stadt erhält zum jeweils Ersten eines Monats eine Abschlagszahlung auf die Fallpauschale. Die Höhe der Abschlagszahlung ergibt sich aus dem Durchschnitt der auf Basis der Endabrechnung der Fallpauschalen für das Vorjahr ermittelten Beträge. Eine Endabrechnung erfolgt jeweils bis spätestens zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres.

(4) Auf Antrag eines Vertragspartners sind die Vertragsparteien verpflichtet, in Neuverhandlungen über die Höhe des Pauschalbetrages einzutreten.

## § 7

### Verantwortlichkeiten und Haftung

(1) Der Kreis bleibt Träger der Aufgabe. Er kann fachliche Weisungen sowohl generell als auch im Einzelfall erteilen. Der Kreis behält sich vor, in regelmäßigen Abständen fachaufsichtliche Prüfungen durchzuführen, Prüfungsrechte Dritter bleiben davon unberührt. Er erhält hierzu jederzeit Einsichtsrechte in Akten und Rechnungsunterlagen.

(2) Für Amtshaftungsansprüche haftet der Kreis, soweit nicht der Kommunale Schadenausgleich für die Stadt eintritt.

(3) Die Stadt haftet gegenüber dem Kreis im Verhältnis nur für vorsätzliches und grob fahrlässig begangenes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 8

### Vertragsanpassung

Die Vertragsparteien verpflichten sich schon jetzt, den vorliegenden Vertrag den praktischen Erfordernissen anzupassen, die sich aus seiner Anwendung ergeben. Die Vertragsparteien sind einander ver-

pflichtet, alle Änderungen in diesen Vertrag aufzunehmen, die zur Durchsetzung seiner Ziele erforderlich sind.

## **§ 9 Laufzeit**

- (1) Der Vertrag wird unbefristet geschlossen.
- (2) Der Vertrag wird für den Fall, dass eine anderweitige gesetzliche Aufgabenzuweisung getroffen wird, unter einer diesen Vertrag auflösenden Bedingung geschlossen.
- (3) Dieser Vertrag ist mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende für beide Vertragsparteien kündbar.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 127 LVwG) bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung der Ratsversammlung der Stadt und des Kreistages des Kreises geschlossen.
- (2) Änderungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung, die dem Vertragszweck am Nächsten kommt.
- (5) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt den öffentlichen-rechtlichen Vertrag vom 06.12.2006 in der Fassung der Vertragsänderung vom 13.12.2007.

Elmshorn, den  
Kreis Pinneberg

Tornesch, den  
Stadt Tornesch

---

Elfi Heesch  
Landrätin

---

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

## Anlage 1

### Fallpauschale (hier: Abrechnungsjahr 2022)

Als Grundlage für die Ermittlung der Fallpauschale gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Buchstaben a — I des Vertrages dient der jeweils aktuelle von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) herausgegebene Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und zwar:

#### A) Kosten je Vollzeitkraft:

Bezeichnung	Aktueller Wert
<b>Personalkosten:</b>	
1. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Beamte A 10 (77.600 € - gewichtet mit 21,96 %)	17.040,96 €
2. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte EG 8 (55.400 € - gewichtet mit 18,18%)	10.071,72 €
3. Jahreswert lt. Personalkostentabelle Angestellte EG 9 b (67.600 € - gewichtet mit 59,86%)	40.465,36 €
Summe aus 1 — 3	<b>67.578,04 €</b>
<b>Verwaltungsgemeinkosten</b> (20 % der Personalkosten)	13.515,61 €
<b>Zuschlag</b> auf allgemeine Arbeiten wie zum Beispiel allgemeine Beratung, einmalige Beihilfen, Ablehnungen, Statistik, Abrechnungen, Ermittlungsdienst, Widerspruchvorbereitung usw. (10 % der Personalkosten)	6.757,80 €
<b>Sachkostenpauschale</b>	6.250,00 €
<b>Kosten des Arbeitsplatzes für eine Vollzeitkraft (Summe)</b>	<b>94.101,45 €</b>
<b>Pauschale für informationstechnische Unterstützung nach § 4 Abs. 3 des Vertrages</b>	
Jährlicher Zuschuss für die Nutzung des Landesnetzes	1.080,00 €
Zuschuss für die Hardware-Ausstattung pro Arbeitsplatz, der ausschließlich für Aufgaben aus diesem Vertrag genutzt wird (alle 5 Jahre)	500,00 €

## B) Personalbemessung:

Der Personalbedarfsbemessung werden je Vollzeitkraft die nachfolgenden durchschnittlichen Leistungswerte zu Grunde gelegt:

Hilfearten	Fälle je Vollzeitkraft
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	140
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) ohne Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen	190
Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)	280
Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen (Siebtes Kapitel SGB XII)	220
Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen (Siebtes Kapitel SGB XII) einschl. HzL, Grundsicherung und Pflegegeld	<b>110</b>
Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII)	200
Asylbewerberleistungsgesetz	140
Krankenversorgung nach dem LAG	300
Pflegegeld in Fällen, in denen kein Anspruch auf Hilfe zur Pflege besteht	450
Bildung und Teilhabe (§§ 34 ff. SGB XII, § 6b BKG)	<b>700</b>

## C) Jahresfallzahlen:

Der Berechnung des Personalbedarfs liegt die Arbeitsmenge zugrunde. Hierfür werden Jahresfallzahlen ermittelt. Als maßgebliche Zahl für die Arbeit werden die laufenden monatlichen Auszahlungsfälle (ohne Doppel- und Einmalzahlungen bezogen auf eine Bedarfsgemeinschaft) im Jahresdurchschnitt zu Grunde gelegt. Die Jahresfallzahlen werden im gegenseitigen Einvernehmen ermittelt.

#### D) Fallpauschale:

Auf der Basis der Feststellungen zu A - C) errechnet sich die an die Stadt zu zahlende vertragsgemäße Fallpauschale (als Gesamtbetrag).

**Beispiel** (hier: Grundsicherung)

Bezeichnung	Wert
Laufende Auszahlungsfälle in den Monaten Januar bis Dezember (374, 374, 370, 374, 374, 370, 365, 368, 371, 369, 370, 371 = 4.450/12 = aufgerundet)	<b>371</b>
Fälle je Vollzeitkraft	<b>190</b>
Personalbedarf	$371/190 = $ <b>1,9526 VZ-Kräfte</b>
Kosten je Vollzeitkraft	<b>94.101,45 €</b>
Fallkostenpauschale	$1,9526 * 94.101,45 €$
<b>Zu zahlende Fallpauschale (Gesamtbetrag)</b>	<b>183.742,49 €</b>

## **Anlage 2**

### **Restabwicklung der dem SGB XII vorausgehenden Fälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)**

#### **A) BSHG**

Als Restabwicklung nach BSHG gelten alle Fälle bis zum 31.12.2004, in denen Leistungen an Hilfeempfänger/ Bedarfsgemeinschaften gewährt wurden und aus denen noch Forderungen an Hilfeempfänger/ Bedarfsgemeinschaften und Dritte bestehen. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwendungsersatz bei erweiterter Hilfe gemäß §§ 11 Absatz 2 und 29 BSHG
- Rückforderung von Darlehn gemäß §§ 15a, 15b, 89 und 26 BSHG
- Rückständige Kostenbeiträge gemäß §§ 76 BSHG
- Übergeleitete Ansprüche gemäß § 90 BSHG
- Rückständige Unterhaltszahlungen gemäß § 91 BSHG
- Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten gemäß § 92 a BSHG
- Kostenersatz durch Erben gemäß § 92 c BSHG
- Kostenerstattung von anderen Sozialhilfeträgern gemäß §§ 103 Absatz 3, 107 BSHG
- Rückforderung zu Unrecht gewährter Sozialhilfe gemäß §§ 45 ff SGB X

#### **B) GSiG**

Die Regelung nach Buchstabe A) der Anlage 2 gilt analog auch für die Restabwicklung der Fälle nach dem GSiG.

#### **C) Kostenerstattung nach § 6 Absatz 2 Satz 3 des Vertrages**

Die Stadt wird erfolgsorientiert an den tatsächlich realisierten Einnahmen zu 50 % pauschal beteiligt. Mit dieser Pauschale sind sämtliche anfallenden Personal- und Sachkosten abgegolten.